

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Druckerei  
Johanniskirchhof 4/5.  
Redakteur Dr. Härtner.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstag von 11—12 Uhr  
Samstag von 4—5 Uhr.  
Ausgabe der für die nächst-  
liegende Nummer bestimmten  
Zeitungen in den Wochentagen  
bis 8 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 40.

Donnerstag den 9. Februar.

1871.

### Bekanntmachung, Reichstagswahl betreffend.

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstag für hiesige Stadt aufgestellte Wahllokal soll während der Zeit vom 1.—9. Februar 1. J. täglich Vormittags von 8—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr im ersten Stock der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, zu Jederzeit Einsicht ausgeliehen werden.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis zum 9. Februar 1. J. bei uns schriftlich anzeigen oder bei dem in dem angegebenen Vocal anwesenden Beamten zu Protokoll geben und muss die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Leipzig, den 31. Januar 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schreiber.

Holzauction.

Freitag den 10. Februar d. J. Vormittags von 9 Uhr an sollen in Connewitzer Reiter, und zwar auf dem Rabstablage Abteilung 9, in der sog. Gaußscher Spalte an der Pegauer Chaussee 4 Klafter buchene, 6 Klafter aborne, 1½ Klafter eichene, ¼ Klafter türsteine, 4 Klafter eiche und 1 Klafter lindene **Brennholzscheite**, 73 Abram, ca. 70 Ganghäuser, und einer Scheune **Dornenbunde** an die Meistbietenden unter den im Termine an Ort und Stelle angegebenen Bedingungen verkauf verlost werden.

Leipzig, am 27. Januar 1871.

Das Rath des Stadts.

### Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst als abhanden gekommen angezeigten Pfand- kleine La. A. Nr. 27759. 27760. 36057. 37009. 56093. 62268. 65182. 71258. 71261. 71266. 71268. 71453. 73015. 74296. 77042. 89454. 97053. u. 97376. La. C. 3418. 6929. 7225. 11106. 11170. 11215. 12366. 16253. 16220. 20580. 22597. 23678. 24379. 24762. 25130. 29139. 30610. 38900. 39583 und 39584 werden hierauf aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Instanz zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, wodurchfalls der Leihausordnung gemäß, die Pfänder den Angezogenen werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 7. Februar 1871.

Das Leibhaus zu Leipzig.

### Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 1. Februar 1871.

(Auf Grund des Prinzipiells bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Als Vorsitzender des Verfassungsausschusses berichtete Herr Advocat Wandel über folgende Rathausschlüsse:

Der von uns den Herren Stadtverordneten zur verfassungsmäßigen Zustimmung mitgetheilte Schlüssel, die Gewähr für die den Schornsteinfegermeisterwitten zulässigen Jahresgelder verdecktlich des Anspruchs auf Ertrag an die drei verpflichteten Meister und die vier neu anzustellenden Schornsteinfeger, so lange die dermal hierauf belegte Gewerbegehegebung in Kraft steht, auf die Stadtkasse zu übernehmen hat, wie die Herren Stadtverordneten uns mitgetheilt haben. Ihre Zustimmung nicht gefunden, vielmehr haben Sie uns aufgefordert, das Schornsteinfegergewerbe ganz freizugeben und eventuell die den Meisterwitten zu gewährenden Jahresgelder auf die Stadtkasse zu übernehmen, zugleich aber uns zur Erwähnung erlaubt gegeben, ob nicht bezüglich der den Meisterwitten zu zahlenden Jahrgeld derart neu das Gewerbe betreibenden Schornsteinfeger zu einem Betrage herbeiziehen sein dürfen.

Wir weisen hierbei wiederholt darauf hin, daß die Forderung der königlichen Kreisdirektion noch viel weiter ging, indem die die Vermehrung der Gewerbezölle und die Aufhebung des erwähnten Jahresgeldes zu den Innungsstatuten der Schornsteinfeger nur dann genehmigt wurde, wenn auch die Ehefrauen der damals vorhandenen acht Meister für ein gleiches Jahrgeld Sicherheit gewährt wurde, und daß diese, die Erreichung unseres vorläufigen Ziels, so lange die Freigabe des Schornsteinfegergewerbes nicht erfolgen kann, wenigstens eine Vermehrung der Bezirke und damit begründete Aussicht auf bessere Bezahlung und Handhabung der feuerpolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu erlangen, gar sehr erschwierende Bedingung erst auf unsere Vorstellung durch das königliche Ministerium des Innern bestätigt worden ist, machen aber zugleich auftersamtlich darauf, daß bis jetzt jene Forderung noch in Kraft besteht, und daß daher, wenn hierzige Schornsteinfegermeister sterben, bevor dieselbe endgültig außer Wirkksamkeit gesetzt werden, deren Witwen nach Aufsässigung der höheren Verwaltungsbehörden noch den Anspruch auf Gewährung eines Jahrgeldes haben würden.

Umso mehr ist dies derart, daß wir daher unter Erlassen vom 14./17. October 1870 und erwähnen hierbei noch Nachstehendes:

Das hauptsächlichste, ja wohl das einzige Interesse an vollständiger Freigabe des Schornsteinfegergewerbes haben offenbar nur die Hausbesitzer, und es würde allein diesen zum Vorteile gereichen, wenn die Stadtkasse mit den beträchtlichen Ausgaben, welche die Gewährung der den Schornsteinfegermeisterwitten gebührenden Jahresgelder für eine Reihe von Jahren verursacht, belastet wird. Damit ist aber eine Härte für die übrigen städtischen Abgaben zahlenden Gemeindemitglieder verbunden, indem der von ihnen zu entrichtende Abgabenbetrag im Interesse nur einer Classe der Gemeindemitglieder erhöht wird.

Ein solches Verfahren können wir nicht gut beiseite und müssen deshalb Ihnen hierauf bezügliches Antrags zurückweisen.

Wohl aber halten wir noch jetzt daran fest, daß es, so lange nicht die Freigabe des Schornsteinfegergewerbes ohne Verlegung der den Schornsteinfegermeisterwitten zulässigen Ansprüche erfolgen kann, einerseits wünschenswert und möglich, aber auch andererseits notwendig ist, die Zahl der Schornsteinfegerbegleiter in dieser Stadt zu vermehren. Die Anzahl der Feuerstätten ist in Leipzig seit der Gründung des acht Schornsteinfegerbezirks wieder so erheblich gewachsen, daß wir uns jagen müssen, die den Schornsteinfegern obliegenden feuerpolizeilichen Verpflichtungen lassen von den jetzigen Schornsteinfegern nicht genügend erfüllt werden.

Eine Vermehrung der Schornsteinfegerbezirke zeigt sich deshalb als unbedingt notwendig. Da jedoch auch zu dieser, ebenso wie zur Aufhebung des den Schornsteinfegermeisterwitten die Ausübung des Gewerbes unterliegenden, dagegen den-

selben ein von dem Nachfolger im Geschäft zu

gewährendes Jahrgehalt zulässigen Nachtrags zu den Innungsstatuten die nach §. 39 der norddeutschen Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung der königlichen Kreisdirektion nicht zu erlangen gewesen ist, wenn nicht die den vorhandenen Schornsteinfegermeisterwitten zulässigen Ansprüche sicher gestellt werden, und eine solche Sicherstellung von den berechtigten Witwen der Thatache noch nur in der vor der Stadtkasse zu übernehmenden Gewähr gefunden wird, so wird es in der That der stärkste und sicherste Ausweg sein und bleiben, auf diese Forderung einzugehen, wenn jener Zweck erreicht werden soll.

Wir weisen hierbei wiederholt darauf hin, daß die Forderung der königlichen Kreisdirektion noch viel weiter ging, indem die die Vermehrung der Gewerbezölle und die Aufhebung des erwähnten Jahresgeldes zu den Innungsstatuten der Schornsteinfeger nur dann genehmigt wurde, wenn auch die Ehefrauen der damals vorhandenen acht Meister für ein gleiches Jahrgeld Sicherheit gewährt wurde, und daß diese, die Erreichung unseres vorläufigen Ziels, so lange die Freigabe des Schornsteinfegergewerbes nicht erfolgen kann, wenigstens eine Vermehrung der Bezirke und damit begründete Aussicht auf bessere Bezahlung und Handhabung der feuerpolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu erlangen, gar sehr erschwierende Bedingung erst auf

die Forderung ihrer Entstehen verdankt, zuverlässig widerstreiten, wenn man zu Gunsten vorhandener Gewerbezöller die neu sich Meldenden zu einer Zahlung anhalten wollte, welche nur zu sehr die Natur einer Ausgleichsteuer haben würde, welche nur so lange gerechtfertigt ist, als völliges Freigeben des Gewerbes noch nicht stattgefunden hat.

Wir geben uns daher gern der Hoffnung hin,

dass Sie bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts unserer Beschlüsse vom 14. October 1870 ihre Zustimmung erteilen werden."

Die neuerdings vom Räthe vorgebrachten Gründe

hinsichtlich der Ausführung des Sachverhalts

abgehalten werden und werden die Stipendiaten, welche sich gegenwärtig im Genusse eines der auf

geführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gewidmeten Tage Nachmittags 3 Uhr

im Convict zu gewidmeten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 6. Februar 1871.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten.

### Bekanntmachung.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat laut Verordnung vom 3. Februar 1871 Nr. 42 Bl. 8r. beschlossen, den bisherigen Verkaufspreis für die auf dem hiesigen fiscalischen Holzhofe aufgestellten  $\frac{1}{4}$  eligen weichen **Kloppehölzer** vom 6. dieses Monats an bis auf Weiteres auf

— exkl. Anfuhrlohn — herabzusetzen, was hoher Anordnung zu Folge hiermit bekannt gemacht wird.

Königliche Holzverwalterei Leipzig, am 4. Februar 1871.

Ausgabe 8800.

Abonnementpreis  
Vierteljahrlich 1 Thlr. 7½ Rgt.  
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.

Inserate  
die Spaltseite 1½ Rgt.  
Reklame unter d. Redaktionsschrift  
die Spaltseite 2 Rgt.

Filiale  
Otto Stumm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

### Bekanntmachung.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat laut Verordnung vom 3. Februar 1871 Nr. 42 Bl. 8r. beschlossen, den bisherigen Verkaufspreis für die auf dem hiesigen fiscalischen Holzhofe aufgestellten  $\frac{1}{4}$  eligen weichen **Kloppehölzer** vom 6. dieses Monats an bis auf Weiteres auf

— exkl. Anfuhrlohn — herabzusetzen, was hoher Anordnung zu Folge hiermit bekannt gemacht wird.

Königliche Holzverwalterei Leipzig, am 4. Februar 1871.

H. Heinrich.

### Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 30. December vorigen Jahres bis 7. Januar d. Jo. allhier am Königplatz und in der Windmühlenstraße einquartiert gewesene **Königlich Preußische Munitionskolonne Nr. 12** kann bei uns in den nächsten 2 Tagen erhoben werden.

Der den Quartierzettel vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 8. Februar 1871.

Das Quartier-Amt.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Recipienten nachstehender Beneficien

1) des Amthor'schen,

2) des Triller'schen,

3) des Nees'schen,

4) des Hammer'schen

festungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen

den 15. Februar 1871

abgehalten werden und werden die Stipendiaten, welche sich gegenwärtig im Genusse eines der auf geführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gewidmeten Tage Nachmittags 3 Uhr

im Convict zu gewidmeten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 6. Februar 1871.

Die Wählerversammlung in der Westendhalle.

Leipzig, 8. Februar. Nachdem sich bis 1/2 Uhr gestern Abend der Saal (zum Theil mit Neugierigen) ziemlich gefüllt hat, eröffnet Herr Deiblaff die Versammlung, indem er dieselbe willkommen heißt und sich zum Vorsitzenden wählen läßt. Auch zur Wahl eines Vicepräsidenten und Schriftführers wird geschritten, worauf das Wort erhalten der

Referent (Herr C. Hirsch): Der Geist ebt deutscher Prüfung ist noch derselbe wie ehedem; deshalb ist man heute trotzdem viele Plätze, die vorherigen Beschluss des Collegium abzuheben, weil einerseits auch den Wiedbewohnern Vortheile aus der Entlastung des Grundbesitzes erwünschen, andererseits die Schornsteinfegerbezirke der Einwohnerchaft wirtschaftlich und finanziell Vortheile brächten.

Der Ausdruck empfahl deshalb, die Rathsvorlage abzulehnen, dagegen beim Rath zu beantragen, weil einerseits auch der Wiedbewohner Vortheile aus der Entlastung des Grundbesitzes erwünschen, andererseits die Schornsteinfegerbezirke der Einwohnerchaft wirtschaftlich und finanziell Vortheile brächten.

Herr Bär hielt es für eine Ungerechtigkeit, diese Steuer den Hausbesitzern aufzuerlegen.

Herr Bievorsteher Dicke Rüser beantwortete eingehend den Ausdruck antrag, weil jetzt ein Monopol herrsche, das einzige in der Stadt, welches in dem betreffenden Innungskonkurrenz so lästige Bestimmungen habe. Die ganze Einwohnerchaft leide unter diesem Monopol, und es sei keine Unrechtsfreiheit, für Befreiung desselben jedem Steuerzahler ungefähr 2 Rgt. mehr aufzuerlegen.

Die Unzuträglichkeiten des bisherigen Zustandes seien überall bekannt, und Hausbesitzer und Wiedbewohner hätten gleichmäßig herunter zu leiden.

Überdies würde die Steuer nicht lange dauern.

Der Herr Vorsteher erklärte sich gegen den zweiten Theil des Ausdrucks; die Grundsteuer könne nicht herangezogen werden, weil in dieser nicht bloß Häuser umgriffen seien, sondern auch Bäder und Gärten, weil auch nach seiner Ansicht Wiedbewohner gleichmäßig wie Besitzer von der Aufhebung profitieren würden. Überdies sei der Betrag so klein, daß die Reparation ihm ganz unausführbar erscheine, oder vielleicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordere.

Auch Herr Bär sprach sich im gleichen Sinne aus, wogegen der Herr Bievorsteher erklärte, daß der Ausdruck um deswillen den betreffenden Besitz gezeigt habe, um dem Rath jeden Hindernisgrund gegen den Ausdruck antrag zu nehmen.

Anscheinig handelt der Ausdruck in seinem ersten Theile, mit 20 gegen 20 Stimmen in seinem zweiten Theile Annahme.

Schließlich widmete der Herr Vorsteher dem verstorbenen Herrn Siemog warme Worte der Erinnerung für seine Thätigkeit im Collegium und bemerkte, daß Zeugnis von der hohen Achtung, die derselbe genossen, im Namen des Collegiums am Grabe des Verstorbenen abgelegt habe.

Hier könne er dies nur wiederholen und das Collegium bitten, diesem Zeugnis durch Aufstellung anzuschließen. — Die Versammlung erhob sich zum ehrenden Abendessen.

Die öffentliche Sitzung wurde geschlossen.

Die Wählerversammlung in der Westendhalle.

Leipzig, 8. Februar. Nachdem sich bis 1/2 Uhr gestern Abend der Saal (zum Theil mit Neugierigen) ziemlich gefüllt hat, eröffnet Herr Deiblaff die Versammlung, indem er dieselbe willkommen heißt und sich zum Vorsitzenden wählen läßt. Auch zur Wahl eines Vicepräsidenten und Schriftführers wird geschritten, worauf das Wort erhalten der

Referent (Herr C. Hirsch): Der Geist ebt deutscher Prüfung ist noch derselbe wie ehedem; deshalb ist man heute trotzdem viele Plätze, die vorherigen Beschluss des Collegium abzuheben, weil einerseits auch den Wiedbewohnern Vortheile aus der Entlastung des Grundbesitzes erwünschen, andererseits die Schornsteinfegerbezirke der Einwohnerchaft wirtschaftlich und finanziell Vortheile brächten.

Der Ausdruck empfahl deshalb, die Rathsvorlage abzulehnen, dagegen beim Rath zu beantragen, weil einerseits auch der Wiedbewohner Vortheile aus der Entlastung des Grundbesitzes erwünschen, andererseits die Schornsteinfegerbezirke der Einwohnerchaft wirtschaftlich und finanziell Vortheile brächten.